

**188/AB**  
vom 04.02.2025 zu 187/J (XXVIII. GP)  
**bmi.gv.at**

 Bundesministerium  
Inneres

Mag. Gerhard Karner  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.911.943

Wien, am 4. Februar 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat MMag. Alexander Petschnig hat am 4. Dezember 2024 unter der Nr. **187/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Mögliche Mitwisserschaft von Hans Peter Doskozil in der Causa Commerzialbank Mattersburg“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 3 und 5 bis 8:**

- *Liegen Ihnen Informationen vor, die belegen, dass Hans Peter Doskozil als Landespolizeidirektor des Burgenlandes Kenntnis von der Finanzierung von Weihnachtsfeiern der Polizei durch die Commerzialbank hatte?*
- *Hat Hans Peter Doskozil persönlich an einer oder mehreren der von der Commerzialbank finanzierten Weihnachtsfeiern teilgenommen?*
  - a. *Wenn ja, inwieweit war er an der Organisation, Durchführung oder Genehmigung dieser Feiern beteiligt?*
- *Wurden Ermittlungen hinsichtlich einer möglichen Mitwisserschaft oder Mittäterschaft von Hans Peter Doskozil in diesem Zusammenhang durchgeführt?*
  - a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
  - b. *Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?*

- Wie viele Polizeidienststellen im Burgenland wurden nach aktuellem Erkenntnisstand in den Jahren 2013 bis 2017 von der Commerzialbank finanziell unterstützt und in welcher Höhe?
- Gibt es Aufzeichnungen oder Protokolle aus den Jahren 2012 bis 2016, die auf eine direkte Kommunikation zwischen der Commerzialbank und dem Landespolizeidirektor bzw. seinem Büro/seiner Dienststelle hinweisen?
- Inwieweit hat das Innenministerium den Fall der finanzierten Polizeiweihnachtsfeiern untersucht und welche Schlussfolgerungen wurden daraus gezogen?
- Liegen dem Innenministerium Erkenntnisse vor, wonach es im Zusammenhang mit der Finanzierung der Weihnachtsfeiern einen Interessenskonflikt oder ein Fehlverhalten der damaligen Polizeiführung gegeben hat?

Sofern strafrechtlich relevante Sachverhalte vorliegen, werden diese gemäß den Bestimmungen der Strafprozessordnung 1975 (StPO) bearbeitet. Im Übrigen wird auf die Nichtöffentlichkeit des Ermittlungsverfahrens (§ 12 StPO) verwiesen.

**Zur Frage 4:**

- Welche Maßnahmen wurden seitens der zuständigen Behörden nach Bekanntwerden der Finanzierung von Weihnachtsfeiern durch die Commerzialbank gesetzt, um derartige Vorgänge in Zukunft zu verhindern?

Im Bundesministerium für Inneres wird stets dafür Sorge getragen, dass Compliance-Bestimmungen eingehalten, evaluiert und weiterentwickelt werden und eine Richtschnur für regelkonformes Verhalten geben. Überdies sind schon seit 2008 in den Lehrplänen aller Grundausbildungslehrgänge die Themen Korruption, Amtsdelikte und damit verwandte Themen verankert und werden diese ebenfalls permanent evaluiert und angepasst.

**Zur Frage 9:**

- Wie wird sichergestellt, dass in solchen Fällen keine Einflussnahme Dritter auf die Arbeit der Polizei erfolgt?

Alle Beamtinnen und Beamten unterliegen den Vorschriften des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG) und den innerdienstlichen Vorgaben durch einschlägige Erlässe. Echte und vermeintliche Interessenkonflikte werden unter Beachtung der geltenden dienstrechtlischen und erlassmäßigen Bestimmungen im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht durch die jeweiligen Vorgesetzten einer stetigen Prüfung unterzogen. Im Falle von Verstößen haben sich Beamtinnen und Beamte im Sinne der gesetzlichen Bestim-

mungen zu verantworten, die entsprechenden Verfahren sind durch die zuständige Disziplinarbehörde vorzunehmen. Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Frage 4 verwiesen.

Gerhard Karner

